



# Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Änderung vom 2. November 2022

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Weinverordnung vom 14. November 2007<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 27a<sup>bis</sup>* Maximaler Weinbereitungsertrag für Schweizer Weine

<sup>1</sup> Der maximale Weinbereitungsertrag für Schweizer Weine darf 80 Liter Wein pro 100 kg Trauben nicht überschreiten.

<sup>2</sup> Die Kantone können für KUB-Weine pro Rebsorte einen maximalen Weinbereitungsertrag festlegen, der niedriger als 80 Liter Wein pro 100 kg Trauben ist.

*Art. 35a Bst. g*

Die Kontrollstelle hat ferner die folgenden Pflichten:

- g. Sie führt und aktualisiert die Isotopdatenbank der Schweizer Weine gemäss Artikel 35b.

*Art. 35b* Isotopdatenbank der Schweizer Weine

<sup>1</sup> Die Isotopdatenbank der Schweizer Weine enthält die Analyseergebnisse von repräsentativen und authentischen Referenzweinen der Schweizer Weinwirtschaft.

<sup>2</sup> Das Entnehmen der Weintraubenproben für die Herstellung der Referenzweine und deren Verarbeitung zu Wein fällt in den Zuständigkeitsbereich von Agroscope.

<sup>1</sup> SR 916.140

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

2. November 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident, Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler, Walter Thurnherr